

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2022

Osnabrück, den 18. November 2022

Nr. 20

Stadt Osnabrück

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Entschädigung von Mitgliedern des Rates, der Ratsausschüsse sowie der gesetzlichen Ausschüsse vom 13. März 1990	75
Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	75

Stadt Osnabrück

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Entschädigung von Mitgliedern des Rates, der Ratsausschüsse sowie der gesetzlichen Ausschüsse vom 13. März 1990

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 8. November 2022 folgende Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Entschädigung von Mitgliedern des Rates, der Ratsausschüsse sowie der gesetzlichen Ausschüsse vom 13. März 1990 (Amtsblatt 1990, S. 415 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2017 (Amtsblatt 2017, Seite 51), beschlossen:

I.

Es wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a Aufwendungen für die Betreuung von Familienangehörigen

- (1) Ratsmitglieder, die Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder pflegebedürftiger Angehörigen treffen müssen, bevor sie infolge ihrer Mandats-tätigkeit an Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen können, haben Anspruch auf Ersatz ihrer diesbezüglich erforderlichen Aufwendungen.
- (2) Die Aufwendungen für die Betreuung sind erforderlich, wenn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder pflegebedürftige Angehörige nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben und sie nicht von einem weiteren Familienmitglied betreut werden können. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Kosten der Betreuung, die regelmäßig anfallen und nicht im Zusammenhang mit der Mandats-tätigkeit stehen.

- (4) Die Entschädigung für eine Betreuung nach den Absätzen 1 und 2 beträgt 10,00 € je Stunde.

II.

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Entschädigung von Mitgliedern des Rates, der Ratsausschüsse sowie der gesetzlichen Ausschüsse tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 8. November 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 8. 11. 2022 gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 73 – Johannisfreiheit/Petersbur-ger Wall – 11. Änderung (vereinfacht)
Planbereich: zwischen Johannisfreiheit, Pottgraben,
Hermesstraße und Wassermannstraße

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Inter-net unter <http://geo.osnabrueck.de/> oder im Fachbe-reich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hase-mauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden ein-gesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfah-rens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächen-nutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden un-beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 10. 11. 2022

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.